

2. Herr Wendler trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 167 vom 18.7.2009, S. 27.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 26. Oktober 2010 — AB/Kommission

(Rechtssache F-3/10) (¹)

(*Öffentlicher Dienst — Vertragsbedienstete — Nichtverlängerung eines befristeten Vertrags — Verspätete Beschwerde — Offensichtliche Unzulässigkeit*)

(2011/C 13/73)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: AB (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. A. Pappas)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und D. Martin)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung, den Vertragsbedienstetenvertrag des Klägers nicht zu verlängern

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 100 vom 17.4.2010, S. 69.

Klage, eingereicht am 22. September 2010 — Nolin/Kommission

(Rechtssache F-82/10)

(2011/C 13/74)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Michel Nolin (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Velardo)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Berichtigung der Gehaltsabrechnung des Klägers für den Zeitraum von Juli bis Dezember 2009 und seiner Gehaltsabrechnung 01/2010, die im Rahmen der jährlichen Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und

sonstigen Bediensteten auf der Grundlage der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1296/2009 des Rates vom 23. Dezember 2009 erstellt wurden

Anträge

Der Kläger beantragt,

- seine Gehaltsabrechnungen RG/2009 und seine Gehaltsabrechnung 01/2010 aufzuheben;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 23. September 2010 — Giannakouris/Kommission

(Rechtssache F-83/10)

(2011/C 13/75)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Kläger: Konstantinos Giannakouris (Roodt-sur-Syre, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Christianos)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der Kommission, die dem Kläger gewährte Erziehungszulage aufgrund der Tatsache zu kürzen, dass seine Tochter eine von einem Mitgliedstaat gewährte finanzielle Unterstützung in Form eines Stipendiums und eines Darlehens erhält

Anträge

Der Kläger beantragt,

- erstens, die Entscheidung, die an ihn gezahlte „Erziehungszulage“ zu kürzen, wie sie sich aus der Gehaltsabrechnung von Februar 2010 ergibt, und diese Gehaltsabrechnung, soweit darin die „Erziehungszulage“ teilweise gekürzt ist, aufzuheben; zweitens, die Entscheidung der Kommission vom 26. Februar 2010 über die Kürzung der dem Kläger gezahlten „Erziehungszulage“ und über die in der Gehaltsabrechnung von März 2010 ausgewiesene Einbehaltung eines Betrags von 770,85 Euro von dieser Zulage aufzuheben; drittens, die Gehaltsabrechnung von März 2010, in der die dem Kläger gezahlte „Erziehungszulage“ gekürzt und rückwirkend ein Betrag von 770,85 Euro einbehalten wird, aufzuheben; viertens, die Gehaltsabrechnungen von April bis August 2010 aufzuheben, soweit darin die „Erziehungszulage“ teilweise gekürzt ist; fünftens, die Entscheidung der Kommission vom 9. Juli 2010, mit der die Beschwerde ausdrücklich zurückgewiesen wird, aufzuheben;
- dem Kläger die einbehaltenen Beträge zuzüglich Zinsen zu erstatten;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.